

**Die wichtigsten Änderungen
durch das
Kostenrechtsänderungsgesetz 2021**

A Änderungen im RVG

I. Paragrafenteil

1. § 13 RVG

Die Gebührenbeträge des Wahlanwalts werden angehoben.

Im Durchschnitt ergibt sich ein Erhöhungsvolumen von ca. 10 %

Wert: 2.000,00 €

	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	195,00 €	215,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	180,00 €	199,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	395,00 €	435,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	75,05 €	82,65 €
Gesamt	470,05 €	517,65 €

Wert: 10.000,00 €

	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	725,40 €	798,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	669,60 €	736,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.415,00 €	1.555,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 €	299,45 €
Gesamt	1.683,85 €	1.850,45 €

Wert: 20.000,00 €

	alt	neu
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	964,60 €	1.068,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	890,40 €	986,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.875,00 €	2.075,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	356,25 €	394,25 €
Gesamt	2.231,25 €	2.469,25 €

2. § 14 Abs. 2 RVG

neu:

(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

Beispiel:

Der Anwalt war in einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren tätig, anschließend im Widerspruchsverfahren und hiernach im Klageverfahren.

3. § 15a Abs. 3 RVG

In § 15a RVG wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der klarstellt, wie anzurechnen ist, wenn mehrere Gebühren aus Teilwerten auf eine Gebühr aus dem Gesamtwert anzurechnen sind.

Beispiel:

Der Anwalt hatte außergerichtlich für den Auftraggeber gegen B eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend gemacht. Gleichzeitig hatte er in einer anderen Angelegenheit eine Forderung des B in Höhe von 6.000 € abgewehrt. Die Streitigkeiten waren umfangreich, aber durchschnittlich, sodass jeweils von der Mittelgebühr auszugehen war. Anschließend erhob der Anwalt für seinen Mandanten Klage auf Zahlung der 8.000 €. Der Beklagte B erhob Widerklage wegen seiner 6.000,00 €. Es wurde mündlich über Klage und Widerklage verhandelt. Der Streitwert wurde auf 14.000,00 € festgesetzt (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG).

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	684,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	704,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 €
	Gesamt	837,76 €

II. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 6.000,00 €)

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	531,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	551,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,69 €
	Gesamt	655,69 €

Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren auf einheitliche Verfahrensgebühr

Fällt die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts mehrfach an und werden die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche im Wege objektiver Klagehäufung in einem einzigen gerichtlichen Verfahren verfolgt, so dass die Verfahrensgebühr nur einmal anfällt, sind alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.2.2017 - I ZB 55/16, AGS 2017, 170

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000,00 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	845,00 €	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 8.000,00 €	-342,00 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 6.000,00 €	-265,50 €	
	verbleibende Verfahrensgebühr		237,50 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		780,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.037,50 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		197,13 €
	Gesamt		1.234,63 €

Mündet die vorprozessuale Tätigkeit für mehrere Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände in einen einheitlichen Prozess wegen sämtlicher Gegenstände, hat die Anrechnung der Geschäftsgebühr ausschließlich aus dem Wert des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 24.9.2008 – 14 W 590/08, AGS 2009, 167

Die Geschäftsgebühr für das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren ist auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren nach einem fiktiven einheitlichen Gegenstand und dem hierfür festgesetzten Gesamt-Streitwert hälftig anzurechnen, wenn für das Widerspruchsverfahren tatsächlich mehrere einzelne Geschäftsgebühren von Teilen des späteren gerichtlichen Streitgegenstandes entstanden sind (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.7.2017 – 19 E 614/16, AGS 2017, 497

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000,00 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		845,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 8.000,00 €	-342,00 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,75 aus 6.000,00 €	-265,50 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 14.000,00 €		-487,50 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		780,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme		1.157,50 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		219,93 €
	Gesamt		1.377,43 €

neu:

Abs. 3:

Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

5. § 19 RVG

(1) ¹Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. ²Hierzu gehören insbesondere

„1b. die Einreichung der Streitverkündung (§ 72 der Zivilprozessordnung);“.

In seiner Begründung stellt der Gesetzgeber allerdings klar, dass es sich nur um eine Regelung zur Angelegenheit handelt. Die Streitverkündung eröffnet also für den Anwalt lediglich keine neue Gebührenangelegenheit, die zu gesonderten Gebühren führt. Dies besagt aber nicht, dass der Anwalt im Rahmen der Streitverkündung keine Vergütung erhält.

So kann die Streitverkündung zu einer Erhöhung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit führen oder auch Gebühren auslösen, etwa eine Einigungsgebühr.

6. § 48 RVG

a) Abs. 1

neu

(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beiordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, so umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.

Beispiel:

Im Räumungsprozess war dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet worden. Im Termin wurde ein Vergleich über den Räumungsanspruch geschlossen (Kaltmiete: 800 €) sowie über streitige Minderungsbeträge i. H. v. 5.000 €. Die Bewilligung und Beiordnung wurden sodann auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.600,00 €)	427,70 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 5.000,00 €)	227,20 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.600,00 €		479,70 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 14.600,00 €)		442,80 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 9.600,00 €)	329,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 €)	426,00 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 14.600,00 €		553,50 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.496,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		284,24 €
	Gesamt		1.780,24 €

Die Neufassung des § 48 Abs. 1 RVG beschränkt sich aber nicht nur auf Mehrwertvergleiche, sondern gilt für alle Einigungen, auch solche über rechtshängige Ansprüche. Das gilt nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Begründung auch für Einigungen im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeverfahren.

Beispiel:

In einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage über 4.000 € wird im Prüfungsverfahren ein Vergleich abgeschlossen. Dem Antragsteller wird für den Abschluss des Vergleichs Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH konnten die Bewilligung und Beiordnung nur für die Einigungsgebühr ausgesprochen werden.

Im Falle des Abschlusses eines Vergleichs im Erörterungstermin gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur für den Vergleich, nicht aber für das gesamte Prozesskostenhilfeverfahren bewilligt werden (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 30.5.1984 - VIII ZR 298/83, BGHZ 91, 311).

BGH, Beschl. v. 8.6.2004 – VI ZB 49/03 AGS 2004, 292 u. 349

Nach der Neufassung erhält der Anwalt alle Gebühren:

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3335 VV (Wert: 4.000,00 €)		278,00 €
2.	1,2-Terminsgebühr, (Vorbem. 3.3.6 S. 2, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000,00 €)		333,60 €
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 4.000,00 €)		278,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	909,60 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		172,82 €
	Gesamt		1.082,42 €

c) Abs. 6

(6) ¹Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. ²Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. ³Werden Verfahren verbunden, **und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet**, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.

Beispiel:

Der Verteidiger ist tätig im Verfahren 1/21 und 2/21. Er ist in beiden Verfahren als Pflichtverteidiger bestellt anschließend werden beide Verfahren verbunden.

Die rückwirkende Beiordnung erstreckt sich auf beide Verfahren.

Der Verteidiger ist tätig im Verfahren 1/21 und 2/21. Er ist nur im Verfahren 1/21 als Pflichtverteidiger bestellt. Anschließend werden beide Verfahren verbunden.

Die rückwirkende Beiordnung erstreckt sich nicht auf das Verfahren 2/21.

Der Verteidiger ist tätig in den Verfahren 1/21 und 2/21. Anschließend werden beide Verfahren verbunden. Das Verfahren 1/21 ist führend. Dort wird er als Pflichtverteidiger bestellt.

Die rückwirkende Beiordnung erstreckt sich nach der Neufassung auf beide Verfahren.

7. § 49 RVG

Nicht nur die Gebührenbeträge des § 13 RVG werden geändert, sondern auch die Gebührenbeträge der Tabelle des § 49 RVG für den Pflichtanwalt.

Geblieden ist der Gleichlauf bis zu einer Wertstufe von 4.000 €.

Angehoben wird allerdings die Kappungsgrenze. Während bisher die Gebührentabelle des § 49 RVG bei Werten von über 30.000 € endete, endet sie künftig erst bei Werten von über 50.000 €.

10. § 58 RVG

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

Beispiel:

Der Anwalt war außergerichtlich nach einem Gegenstandswert von 6.000 € für den Mandanten tätig. Hiernach kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt seinem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Vorgerichtlich hatte der Anwalt mit dem Mandanten eine 1,3-Geschäftsgebühr nach der Wahlanwaltstabelle abgerechnet.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV, § 13 RVG (Wert 6.000,00 €)		507,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	527,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		100,13 €
	Gesamt		627,13 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 6.000,00 €)		383,50 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 €	-253,50 €	
	davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (507,00 € - 383,50 €)	-123,50 €	
			-130,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 €)		354,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	627,50 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		119,23 €
	Gesamt		746,73 €

11. § 60 RVG

neu:

(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Erhält der Rechtsanwalt nach § 45, auch in Verbindung mit § 59a, eine Vergütung aus der Staatskasse und hat der Rechtsanwalt keinen Auftrag desjenigen, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt eine Gebühr aus der Staatskasse verlangen kann, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden ist. War der Rechtsanwalt vor seiner Beiordnung oder Bestellung beauftragt und ist nach Satz 1 für die insoweit entstandene Vergütung bisheriges Recht anzuwenden, so ist auch für die in derselben Angelegenheit aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung bisheriges Recht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

Die Übergangsregelung tritt anders als die übrigen Änderungen nicht erst zum 1. Januar 2021 in Kraft, sondern bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes. Grund hierfür ist, dass die neue Übergangsregelung schon für die weiteren Änderungen gelten soll.

II. Vergütungsverzeichnis

1. Vorbem. 1 VV

Hier wird klargestellt, dass eine Einigungsgebühr auch im Rahmen einer Beratung anfallen kann. Dies war bisher schon Rechtsprechung.

Führt die Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts zum Abschluss eines Einigungsvertrages, so erhält der Anwalt neben der Gebühr für die Beratung auch eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV.

AG Neumünster, Urt. 28.4.2011 – 32 C 1273/10, AGS 2011, 475

2. Nr. 3104 VV

3104	Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist, 2.	1,2
------	--	-----

Eine gleichlautende Änderung findet sich in Nr. 3106 VV.

3. Nr. 7003 VV

Der Anwalt erhält zukünftig nach Nr. 7003 VV Fahrtkosten bei einer Reise mit dem eigenen Kraftfahrzeug i.H.v. 0,42 €/km anstelle der bisherigen 0,30 €/km.

4. Nr. 7005 VV

Auch die Tage- und Abwesenheitsgelder werden angehoben.

Übersicht: Neue Tage- und Abwesenheitsgelder

Abwesenheit	VV	Inland	neu	Ausland	neu
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	25,00 €	30,00 €	bis 37,50 €	bis 45,00 €
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	40,00 €	50,00 €	bis 60,00 €	bis 75,00 €
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	70,00 €	80,00 €	bis 105,00 €	bis 120,00 €

B. GKG

§ 41 GKG

(5) ¹Bei Ansprüchen auf Erhöhung der Miete für Wohnraum ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete, **bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung**, bei Ansprüchen des Mieters auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung und bei Ansprüchen des Vermieters auf Duldung einer Durchführung von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung, in Ermangelung dessen einer sonst möglichen Mietminderung durch den Mieter maßgebend. ²Endet das Mietverhältnis vor Ablauf eines Jahres, ist ein entsprechend niedrigerer Betrag maßgebend.

C. FamGKG

Der Regelwert in Kindschaftssachen (§ 45 Abs. 1 FamGKG) wird von 3.000,00 € auf 4.000,00 € angehoben.

Übersehen worden ist bisher, die zu § 45 FamGKG korrespondierende Wertgrenze in § 44 Abs. 2 FamGKG anzuheben. Dies wird aber noch nachgeholt.

D. JVEG

Die nach § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. dem JVEG einer Partei zu erstattenden Terminskosten werden ebenfalls angehoben.

Die Reisekosten, die einer Partei erstattet werden, werden von 0,25 € auf 0,35 € je Kilometer angehoben.

Die Entschädigung eines Zeugen für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG) wird von 3,50 € auf 4,00 € angehoben.

Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) wird von 14,00 € auf 17,00 € angehoben.

Die Höchstentschädigung für Verdienstausschlag (§ 22 JVEG) wird von 21,00 € auf 25,00 € angehoben.